

# STATUTEN der Interessengemeinschaft Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe Trimmis

---

Gründung 31. August 1988

## Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe Trimmis“, Abkürzung „IG – Trimmis“, besteht im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Vereinigung der Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe.

Der Sitz der Vereinigung ist Trimmis und ihre Dauer unbestimmt.

## Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung nachstehender gemeinsamer Interessen:

- Pflege und Förderung des Ansehens sowie Engagement im öffentlichen Leben der in Trimmis vertretenen Betriebe aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Handel.
- Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedfirmen.
- Nachwuchsförderung durch Heranbildung von Lehrlingen, unterem und mittlerem Kader.
- Pflege des Ansehens und Förderung des Bekanntheitsgrades der Unternehmungen, durch Organisation von gemeinsamen Ausstellungen.
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen. Ein Jahresturnus wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche folgende Bedingungen erfüllen:

1. Geschäftssitz und/oder Betriebsstätte in Trimmis.
2. Betriebe aus der Region, bei welchen der Inhaber oder der Geschäftsführer Steuerdomizil in Trimmis hat.
3. Natürliche Personen müssen selbständig erwerbend sein.
4. Juristische Personen werden durch den Inhaber oder eine Person mit leitender Tätigkeit vertreten.
5. Natürliche Personen, die bisher im Sinne von Absatz 1 bis 4 Mitglied der IG – Trimmis sind, können beim Ausscheiden aus der Unternehmung Einzelmitglied werden.

Über die Einzelmitgliedschaft entscheidet das offene Stimmenmehr der Mitgliederversammlung.

6. Über die Aufnahme entscheidet das offene Stimmenmehr der Mitgliederversammlung.

Jedes neue Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Statuten.

7. Natürliche Personen, die bisher im Sinne von Absatz 1 bis 5 Mitglied der IG – Trimmis sind und sich in hervorragender Art und Weise für die Belange und zum Erfolg der IG – Trimmis einsetzen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das offene Stimmenmehr der Mitgliederversammlung.

8. Alle Mitglieder wahren den Vereinszweck und verhalten sich loyal zu einander. Sie informieren ohne Verzug den Vorstand über Belange, die zur Erreichung des Vereinszwecks nötig und nützlich sind.
9. Zur gemeinsamen Ausstellung sind als Aussteller nur Mitglieder der IG – Trimmis im Sinne von Absatz 1 bis 4 zugelassen.

Als Gäste sind auch Nichtmitglieder zugelassen. Über die Zulassung entscheidet das Ausstellungs – OK.

#### **Art. 4 Austritt oder Ausschluss**

Will ein Mitglied austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. (31. Dezember)

Wer sich gegenüber den Mitgliedern der IG böswillig verhält oder den Frieden stört, kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen und die Rückerstattung der ein-bezahlten Beiträge.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Innerhalb des Vorstandes ist ein Vizepräsident zu bestimmen.

#### **Art. 7 Rechnungsrevisoren**

- Zwei Rechnungsrevisoren, keine Stellvertreter.

#### **Art. 8 OK – Ausstellungen**

Das OK wird durch die Versammlung für den jeweiligen Anlass frühzeitig gewählt.

#### **Art. 9 Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt alle 2 Jahre.

#### **Art. 10 Präsident**

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Interessengemeinschaft nach innen und aussen und unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat er Stichentscheid.

#### **Art. 11 Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit in allen Funktionen.

#### **Art. 12 Aktuar**

Der Aktuar führt das Protokoll.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis und registriert allfällige Mutationen.

#### **Art. 13 Kassier**

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er muss jederzeit in der Lage sein, dem Vorstand Aufschluss über den Bestand und die Geschäfte zu geben. Der Rechnungsabschluss hat per 31. Dezember zu erfolgen. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung vom ersten Quartal, muss die Rechnung mit den zugehörigen Belegen den Revisoren zur Prüfung vorgelegt werden.

#### **Art. 14 Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion.

#### **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Versammlung Antrag.

#### **Art. 16 Mitgliederversammlung**

Zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Nach Möglichkeit im ersten und dritten Quartal des Kalenderjahres. Jedes Mitglied wird mittels Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahlen erfolgen an der Versammlung vom ersten Quartal.

#### **Art. 17 Vorstandssitzung**

Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder einschliesslich des Präsidenten anwesend sind.

#### **Art. 18 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Im ersten Mitgliedsjahr beträgt dieser Fr. 300.00. Die Höhe für das nächste Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **Art. 20 Statutenänderungen**

Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung der IG, bedürfen der Zustimmung durch zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung Anwesenden. Für alle anderen Beschlüsse gilt, sofern die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben, das einfache Mehr der Anwesenden, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

## **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet das Vermögen sowie höchstens ein Jahresbeitrag eines Mitglieds.

## **Art. 22 Auflösung**

Wird die Interessengemeinschaft aufgelöst, ist das, nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen, unter den Mitgliedern in gleiche Teile aufzuteilen.  
Erreicht ein Auflösungsantrag in der ersten Vereinsversammlung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, entscheidet darüber in einer zweiten Versammlung das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen.

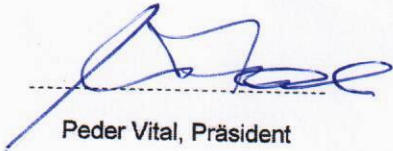
## **Art. 23 Schlussbestimmungen**

Beschlossen und genehmigt an der Versammlung vom 31. August 1988 im Restaurant „Rüfe“, Trimmis.

Ergänzung Art. 3, Ziff. 1, Beschluss Generalversammlung vom 05.05.1995  
Ergänzung Art. 3, Ziff. 3 + 4, Beschluss Generalversammlung vom 08.03.1996  
Ergänzung Art. 3, Ziff. 5, Beschluss Generalversammlung vom 09.04.1999  
Ergänzung von Titel und Anpassungen von Art. 1, 2, 3, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 21 und 22 sowie neu Art. 7, 8, 23, Beschluss Generalversammlung vom 23.03.2007

Für die IG – Trimmis

-----  
Christof Walli, Aktuar

  
-----  
Peder Vital, Präsident